



Flüchtlinge und Fußball: Alle wichtigen Informationen

Die aktuelle Situation hinsichtlich der Integration von Flüchtlingen stellt die Vereine vor besondere Herausforderungen und wirft so manche Frage auf. Einige dieser Fragen möchten wir an dieser Stelle beantworten und so eine Hilfestellung bei den wichtigsten Themen bieten. Weitere Informationen gibt es zudem in der hier herunterladbaren, umfassenden DFB-Broschüre „Willkommen im Verein“.

Infos zum Spielrecht

Sämtliche Spieler ausländischer Nationalität, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und die erstmals in Deutschland einen Pass beantragen, benötigen einen Freigabeschein des entsprechenden Nationalverbandes, der vom FVR beim DFB beantragt wird. Dazu müssen als Mindestvoraussetzungen für **minderjährige Spieler** neben dem üblichen Passantrag folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Kopie des Ausweises **oder** Asyldokumentes des Spielers **oder** des Asyldokumentes der Mutter, auf dessen die Kinder aufgeführt sind
- Meldebescheinigung der Eltern
- Zusatzklärung der Eltern, dass diese nicht aus sportlichen Gründen in Deutschland sind (Formular befindet sich auch auf FVR-Homepage) (Hinweis zum Vermerk auf der Zusatzklärung: Eine Geburtsurkunde ist bei Flüchtlingen nicht nötig!)

Sollten Kinder ohne Eltern hier sein, so ist statt der Meldebescheinigung der Eltern die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, ausreichend. Dazu gehört die Kopie des Beschlusses des jeweiligen Amtsgerichtes über die Bestimmung des Vormunds. Das Zusatzformular wird dann von diesem unterschrieben.

Bei **Senioren** gehören als Unterlagen zum Passantrag:

- Antrag zur Registrierung ausländischer Spieler
- Kopie des Ausweises oder Asyldokumentes

Sodann wird der Freigabeschein durch den FVR über den DFB beim zuständigen Nationalverband beantragt. Ab Antragsstellung durch den DFB beginnt eine Frist von 30 Tagen, nach deren ggf. ergebnislosem Ablauf ein Spielrecht erteilt wird.

Sollten Kinder oder Eltern Bedenken wegen Verfolgung haben, so kann unter Beifügung einer Stellungnahme zu den o.g. Unterlagen die FIFA gebeten werden, ohne Nennung des Aufnahmeandes die Freigabe unmittelbar beim Nationalverband einzuholen. Dann gilt aber keine 30-Tage-Frist, worauf die FIFA ausdrücklich aufmerksam macht.

Infos zur Sportversicherung

Spieler von ausschließlich aus Flüchtlingen und Asylbewerbern bestehenden Mannschaften sind dann versichert, wenn es sich um eine vom Verband oder von einem dem SBR angehörenden Verein organisierte und ausgerichtete Veranstaltung handelt. Die Veranstaltungsform – Freundschaftsspiel, Turnier, gesellige Ereignisse – ist dabei unerheblich. Das gilt ebenfalls für „gemischte“ Mannschaften (Flüchtlinge und Nicht-Flüchtlinge).

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Flüchtlinge und Asylbewerber, sei es aktiv oder als Zuschauer/Begleiter und Gäste, an sonstigen – vom Verband oder einem Verein – ausgerichteten Veranstaltungen teilnehmen, wie z. B. an jeglichen Sportveranstaltungen oder -festen, Feriencamps, geselligen Veranstaltungen des Vereins. bzw. des Verbands wie Jubiläumsfeiern oder Weihnachtsfesten oder Fahrten zu einem Bundesliga-Spiel oder zu anderen Anlässen. Voraussetzung: Der Verband bzw. der dem SBR angehörende Verein muss im Schadensfall schriftlich bestätigen, Veranstalter und Ausrichter der Veranstaltung gewesen zu sein.

Der Hinweg vom Flüchtlingslager (bzw. Wohnort des Flüchtlings) zum Veranstaltungsort und/oder zum vereinbarten Treffpunkt (z.B. zum Vereinsheim) ist **nicht** versichert. Versichert ist dagegen die anschließende Fahrt vom Vereinsheim bzw. vom vereinbarten Treffpunkt zur Fahrt zum Veranstaltungsort, etwa zum Bundesliga-Spiel. Denn grundsätzlich gilt: Der Versicherungsschutz für eine Veranstaltung des Verbands/Vereins – hier: Besuch eines Bundesligaspiels – beginnt zum

Veranstaltungszeitpunkt, in diesem Fall also ab dem Treffpunkt. Ebenso verhält es sich bei der – mithin versicherten – Rückfahrt vom Bundesligaspiel zurück zum Treffpunkt.

Wichtig: Im Gegensatz zum Hinweg des Flüchtlings *zum* Treffpunkt ist der direkte Rückweg *vom* Treffpunkt ins Lager bzw. zum Wohnort versichert; denn nach den Versicherungsbedingungen ist „der Rückweg von der Veranstaltung“ versichert. Der den Flüchtling am Treffpunkt abholende und zurückbringende Fahrer ist als „Helfer“ des Vereins ebenfalls versichert, wenn er in dessen Auftrag tätig wird.

Infos zur finanziellen Unterstützung

Die DFB-Stiftung Egidius Braun bietet Vereinen, die sich für Flüchtlinge engagieren, mit der Aktion „1:0 für ein Willkommen“ seit März dieses Jahres finanzielle Unterstützung. Unterstützt werden Fußballvereine aus ganz Deutschland, die Flüchtlinge zum Fußballspielen einladen, sie in Mannschaften integrieren, bei Behördengängen begleiten oder Sprachkurse organisieren. Je Verein wird schnell, unkompliziert und niedrigschwellig eine Finanzhilfe von 500 Euro bereitgestellt. Anfangs war ein Zuschuss für 600 Vereine budgetiert, doch aufgrund des großen Bedarfs der Basis soll bis Jahresende 2015 jeder berechnete Antrag bewilligt werden. Die Initiative soll bis zum Jahr 2019 verlängert werden. Den pauschalen Zuschuss in Höhe von 500 Euro kann jeder bundesdeutsche Fußballverein beantragen, der einem DFB-Landesverband angeschlossen ist und ein Engagement für Flüchtlinge nachweisen kann. Weitere Infos: www.egidius-braun.de/kindertraeume.

Infos zu steuerlichen Aspekten

Seitens der Bundesregierung wurden steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge verabschiedet. Nachdem es Vereinen grundsätzlich nicht erlaubt ist, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördern, wurde hier eine Ausnahme für die Flüchtlingshilfe geschaffen. Demnach können Mittel, die Vereine im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten haben, ohne Änderung der Satzung für den angegebenen Zweck verwendet werden. Der Verein, der die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen bestätigen und in der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion hinweisen. Neben der Verwendung der Spenden ist es ausnahmsweise auch unschädlich, wenn sonstige vorhandene Mittel, die keiner anderen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen eingesetzt werden. Auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit kann in beiden Fällen bei Flüchtlingen verzichtet werden.

Auch die Weiterleitung von vorhandenen Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die z.B. mildtätige Zwecke verfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen ist unschädlich für die Steuerbegünstigung des Vereins.

Quelle: Bundesfinanzministerium –

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/09/2015-09-23-PM37.html>

Hilfestellung bei Fragen

Der FVR unterstützt jeden Verein, der sich für Flüchtlinge und Asylbewerber engagiert.

Kontakt:

Spielrecht: Passstelle, Marianne Lindner, Telefon 0261/135134, E-Mail: MarianneLindner@fv-rheinland.de

Versicherung: Johann Jost Schäfer, Leiter des ARAG-Versicherungsbüros beim Sportbund Rheinland, Telefon 0261/135215)

DFB-Stiftung Egidius Braun: Stephan Urmitzer, Telefon 0261/135133, E-Mail: StephanUrmitzer@fv-rheinland.de

Allgemeine Fragen zum Thema richten Sie bitte per E-Mail an info@fv-rheinland.de.

Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie darüber hinaus in der DFB-[Broschüre „Willkommen im Verein“ mit Tipps und Hinweisen für die Vereinsarbeit mit Flüchtlingen](#).